

# Der Generalplaner

Rechte, Pflichten, Vertragsgestaltung

Referent: RA Frank Steeger, Berlin

Datum: Dienstag, 19.03.2024, 09:30 - 17:00 Uhr  
Online-Seminar

Preis: 439,- Euro zzgl. 19% MwSt.



## RA Frank Steeger

ist Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht und Partner der baurechtlich ausgerichteten Kanzlei Rechtsanwälte Steeger Partnerschaftsgesellschaft mbB in Berlin. Seit Jahren ist Herr Steeger als Referent im Bereich des Bau- und Architektenrechts tätig (Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin, Kammern und Verbände, Inhouse-Seminare). Er vertritt Bauherren wie auch Auftragnehmer im Rahmen von Nachtragsverhandlungen bei Baumaßnahmen jeglicher Größenordnung. Er ist Mitherausgeber und Kommentator des "ibr-online-Praxiskommentars HOAI" sowie Verfasser zahlreicher Aufsätze in diversen Fachzeitschriften.

## Teilnehmerkreis

Das Seminar richtet sich an alle, die mit der Gestaltung und Abwicklung von Generalplaner- und Subplanerverträgen befasst sind (Generalplaner, Supplaner, Baujuristen, Bauherren, die Vorsorge treffen wollen).

## Ziel

Beim Abschluss von Generalplanerverträgen verkennen die Vertragspartner häufig die Besonderheiten der Vertragskonstellation. Insbesondere Risiken und Besonderheiten, die sich aus der Position des Generalplaners zwischen Auftraggeber und Subplanern ergeben, werden praxisbezogen dargestellt. Unzureichende oder hierauf nicht abgestimmte Verträge führen zu erheblichen Komplikationen im Verhältnis zwischen Generalplaner und Subplaner, die regelmäßig auf den Auftraggeber durchschlagen. Es werden konkrete Hinweise auf vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten gegeben.

## Themen

### 1. Vertragsrecht des Generalplaners

- Wer ist Generalplaner?
- Rechtscharakter des Generalplanervertrags
- Rechtsverhältnis des Generalplaners zum Besteller
- Identifikation Leistungssoll Besteller
- Rechtsverhältnis des Generalplaners zum Subplaner
- Harmonisierung der Leistungspflichten des Hauptauftrags gegenüber Subplaner
- Notwendige Regelungen eines Vertrags mit dem Subplaner
- Risiken der Mehrfachverwendung von Klauseln gegenüber Subplanern

### 2. Vergütungsrecht des Generalplaners

- Berücksichtigung der aktuellen EuGH-Rechtsprechung
- Verwendung der HOAI als Vertragsrecht
- Harmonisierung der Vergütung aus dem Hauptauftrag gegenüber Subplaner
- Generalplanerzuschlag
- Inhalt, Formulierung und Reichweite von Honorarpauschalen
- Nachtragsmanagement des Generalplaners
- Die Liquidität des Generalplaners - Zahlungspläne und "Pay-When-Paid"-Klauseln
- Generalplanerabschlüsse in Subunternehmerverträgen
- Problemstellung § 650f BGB

### 3. Haftungsrecht des Generalplaners

- Freistellungsregelungen in Subplanerverträgen
- Ersatzvornahmen und Kündigungen bei Subplanerleistungen
- Durchstellen vertraglicher Risiken
- Haftung und Freistellung im Innenverhältnis der ARGE
- Verjährung von Ansprüchen gegen ARGE-Partner und Subplaner
- Versicherung

## IBR-SEMINARE 1. Halbjahr 2024



Jetzt anmelden  
Fax: 0621 - 2 83 83  
E-Mail: romy.gruesser@ibr-seminare.de  
Kontakt bei Fragen:  
Romy Grüßer, Tel: 0621 - 120 32-19  
Nicole Weigend, Tel: 0621 - 120 32-14  
Arina Milijenko, Tel: 0621 - 120 32-23  
Alexandra Cichuttek, Tel: 0621 - 120 32-35

**10%** **Frühbucherrabatt**  
bei Buchung bis zum 30.11.2023

## Der Generalplaner

Rechte, Pflichten, Vertragsgestaltung

Referent: RA Frank Steeger, Berlin

Datum: Dienstag, 19.03.2024, 09:30 - 17:00 Uhr  
Online-Seminar

Preis: 439,- Euro zzgl. 19% MwSt.

Hiermit melde ich mich bzw. uns zu diesem Seminar an:

Bitte in Druckbuchstaben

Titel  
Vorname, Name

Firma  
Gesellschaft

Straße  
Hausnummer

PLZ  
Ort

Telefon  
Telefax

E-Mail-  
Adresse

Datum  
Unterschrift

Firmenstempel

Nur falls zutreffend:  
Benötigen Sie Fortbildungspunkte?

ja

nein

Geben Sie hier bitte die für Sie zuständige Architekten- oder Ingenieurkammer an

**Sie erhalten ausführliche Seminarunterlagen.**

Für Ihren Fortbildungsnachweis: Sie erhalten eine Teilnahmebestätigung über 6 Zeitstunden (8 Weiterbildungspunkte der verschiedenen Architekten- und Ingenieurkammern: Bitte bei Anmeldung die für Sie zuständige Kammer angeben).